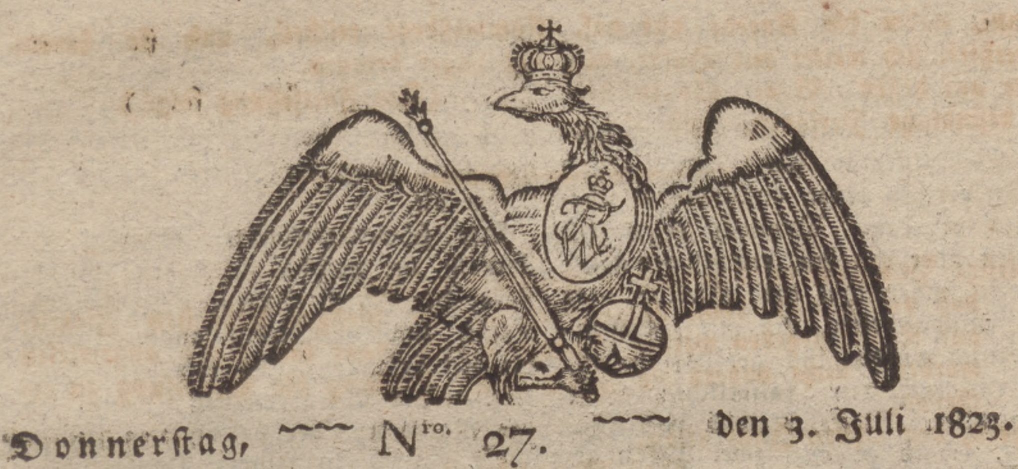
Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 27. ~~~ den 3. Juli 1823.

Redakteur und Verleger Buchdrucker Grünauer.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung)

Die in den Dom geflüchteten Soldaten nahm Tilly in genauen Augenschein, um zu untersuchen ob etwa Ueberläufer von den Kaiserlichen und Ligistischen Truppen darunter wären; verwies ihnen ihre Sorglosigkeit bei Vertheidigung der Stadt, und ließ sie dann unterstecken. Darauf kehrte er, nach ertheiltem Befehl, daß der Dom durch die darin gewesenen ebenfalls begnadigten Landleute vom Unrath gesäubert werde, ins Lager zurück.

Baker mußte Anfangs als Gefangener eine sehr harte Behandlung erdulden, wurde aber von De Bossi dem Geheimschreiber Tilly's einem Italiäner, gerettet. Er fand in der Folge eine Anstellung als Superintendent zu Grimma, und erhielt 1640 seinen Posten in Magdeburg wieder, in welchem er 1657 starb Ueberhaupt wurden manche Personen fast wunderbar erhalten. Selbst der Prediger Kramer, auf dessen Kopf Tilly einen Preis gesetzt hatte, entkam durch Hülfe eines kaiserlichen Offiziers, von Aschten, der einst sein Schüler gewesen war. Auch der Rektor der Stadtschule, Evenius, rettete sein und seines Sohnes Leben durch ein Lösegeld; aber seine Schüler wurden in der Klasse nie-

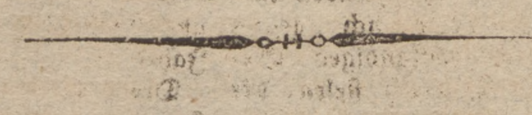
dergemacht, so daß Boden und Wände des Zimmers mit ihrem Gehirn und Blut bedeckt waren.

Der verwundete und von Feinden umringte Administrator hatte sich gegen das Versprechen einer anständigen Behandlung ergeben. Dennoch fielen die Soldaten über ihn her, ermordeten seine Bedienten, rissen ihm die Kleider vom Leibe, mißhandelten ihn mit Kolbenstößen, und würden ihn getödtet haben, hätte ihn nicht ein kaiserlicher Lieutnant gerettet. Nackt, blutend und ohnmächtig, ward er auf zwei Piken gelegt, und ins Lager in Pappenheim's Zelt getragen. Hier hatte er viel von der zudringlichen Intoleranz der katholischen Geistlichen zu leiden. Selbst Pappenheim und die Herzöge von Holstein und Sachsen-Lauenburg waren unedel genug, ihn in diesem Zustande mit Vorwürfen zu belästigen, denen er aber seine standhafte Fassung entgegen setzte. Zu Tilly soll er gesagt haben: „Das höchste Wesen wird Rache an Euch üben; In den Ruinen Magdeburgs liegt Euer Ruhm begraben„ Den andern Tag ward er nach Wolmirstädt auf sein eigenes Schloß gebracht, wo er mit Mühe ein Strohlager erhielt. In der Folge kam dieser Prinz Christian Wilhelm als Gefangener nach Wien; und nahm endlich, an Geist und Körper geschwächt, in Oestreich die Katholische Religion an. Er erhielt ein Jahrgeld von dem folgenden Administrator Magdeburgs, und die Aemter Zinna, Loburg und Ziesar. Er überlebte noch den dreißigjährigen Krieg, auch seine einzige Tochter (Sophia Elisabet, vermählt mit dem Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen Altenburg); und starb 1665 im Kloster Zinna, 78 Jahre alt.

Der schwerverwundete General Amsterroth, der nachher an seinen Wunden starb, der Obrist Boyen, Oberstlieutnant Uslar, und verschiedne andre Offiziere wurden gefangen, und erhielten Quartier. — Der Bürgermeister Braun, Chef des Raths und der bewaffneten Bürgerschaft, ward in seinem Hause todt gefunden, ohne daß man weiß, durch wessen Hand er starb. Mehrere Mitglieder des Raths kamen um. Die drei Bürgermeister jedoch, Kühlewein, Westphal und Schmidt, flüchteten sich in das Haus des ehmaligen Rathmanns Alemann, eines eifrigen Anhängers der katholischen Partei, der sich auch im feindlichen Lager befand, und verdankten ihre Erhaltung dem kaiserlichen Kriegskommissar von Wallenrodt. Auch Otto von Guirike fand in diesem Hause Schutz, und rettete zwar sein Leben, verlor aber sein ganzes Vermögen und seine herrlichen Bücher und Instrumente. Wir besitzen verschiedne Erzählungen von Männern, die durch merkwürdiges Zusammentreffen von Umständen, durch die Geistesgegenwart ihrer Frauen, durch starkes Lösegeld an feindliche Befehlshaber, sich aus der offenbarsten Lebensgefahr retteten, jedoch nur mit der größten Mühe vor dem wilden erhitzten Kriegsvolk,

ungeachtet des besten Willens ihrer er- kauften oder gewonnenen Beschützer. Ein alter Fischer, der als Kind mitten aus dem Mordgewühl der eroberten Stadt entkam, überlebte diese Begebenheiten noch 90 Jahre.

(Die Fortsetzung folgt.)



Victualien-Taxe für den Monat Juli 1823.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch wenn es ganz vorzüglich gut und fett ist	2 sgr. 4 spf.
dito dito vom gewöhnlichen aber doch guten	2 sgr.
dito Kalbfleisch vom besten	1 sgr. 8 spf.
dito dito vom schlechtern	1 — 4 —

die schweren Kalbs-Viertel welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund Schöpsenfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 8 spf.
dito Schweinefleisch vom besten	2 — 2 —
dito dito vom schlechtern	2 —

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 spf.	6 Loth.	
dito dito dito	8 —	12 —	
dito dito dito	1 sgr.	18 —	
Oehsebrod für	1 —	25 —	2 Qt.
Speise-Brod für	2 — 1 Pf.	31	
Grobes Brod für	1 — 1 —	6	1 —

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle	3 Rthlr. 10 sgr.
Eine Tonne Przyzeker Bier dito	4 —

Bei den Schänkern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut geprost für	1 sgr 6 pf.
Ein dito Przyzeker-Bier dito dito	1 sgr. 9 pf.

D. Branntwein.

Ein Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle	30 Rthlr.
Ein Achtel dito dito dito	3 Rthlr.
Ein Quart dito dito dito	8 sgr.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten Juli 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Da zum Verkauf des dem Bürgermeister Gohlke gehörigen, zu Culmsee sub. Nro. 78 belegenen, und auf 1517 Rthlr. 10 sgr abgeschätzten Grundstücks ein peremtorischer Termin auf den 31sten Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Amtmann Vone hieselbst angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesem zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Thorn, den 2ten April 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die zum hiesigen Festungs-Territorium gehörigen Theile des ehemaligen Vorwerks Dybow, bestehend in etwa 112 magdeburgischen Morgen ehemaliges Acker- jetziges Weide-Land, sollen von jetzt ab, bis Johanni 1826 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Hauptbedingungen bei der Verpachtung bestehen darin:

1) Daß dieses Land nur als Viehweide und Gräserei genutzt werden darf.
2) Daß keine Schweine, welche den Acker durchwühlen und uneben machen darauf gehalten werden dürfen.
3) Daß die Benutzung als Viehweide den Exerzier- und Schießübungen der hiesigen Garnison auf gedachtem Platz nicht im Wege seyn darf.

Das Vermessungsregister, so wie die nähern Bedingungen der Verpachtung sind beim hiesigen Ingenieur vom Platz einzusehen, die schriftlichen Meistgebote aber bis zum 13ten Juli an die unterzeichnete Commandantur einzureichen — worauf nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Krieges Ministerii dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Thorn, den 27sten Juni 1823.

Königliche Kommandantur.